Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/385

19. 03. 73

Sachgebiet 78

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Einfuhr von Zitrusfrüchten mit Ursprung in der Republik Zypern

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,
in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 5 des Anhangs I des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern sieht für die Einfuhr bestimmter Zitrusfrüchte mit Ursprung in der Republik Zypern eine Zollsenkung vor, die während der Anwendbarkeit der Referenzpreise von einem auf dem Binnenmarkt der Gemeinschaft festgelegten Preis abhängt. Zur Durchführung dieser Regelung ist der Erlaß von Durchführungsvorschriften erforderlich.

Die geplante Regelung muß sich in den Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse einfügen. Die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse [1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2745/72 des Rates [2]), und ihre Durchführungsbestimmungen sind daher zu berücksichtigen. –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Verordnung legt die Durchführungsbestimmungen zu der Präferenzregelung fest, die in Artikel 5 des Anhangs I des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern für folgende Erzeugnisse mit Ursprung in der Republik Zypern getroffen worden sind:

ex 08.02 A: Orangen, frisch

ex 08.02 B: Mandarinen und Satsumas, frisch; Clementinen, Tangerinen und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten, frisch

ex 08.02 C: Zitronen, frisch

Artikel 2

1. Damit die Voraussetzungen des Artikels 5 Absatz 2 des Anhangs I des obengenannten Abkommens erfüllt sind, müssen die auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft auf der Stufe Importeur/Großhändler festgestellten oder auf diese Stufe umgerechneten Notierungen unter Berücksichtigung der für die Berechnung des in der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates genannten Einfuhrpreises vorgesehenen Anpassungskoeffizienten und nach Abzug der dem gleichen Zweck dienenden Transportkosten und anderen Einfuhrabgaben als Zölle für ein bestimmtes Erzeugnis, gegebenenfalls nach Umrechnung auf die Güteklasse I, gemäß Artikel 24 Absatz 2 zweiter Unterabsatz erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates mindestens so hoch bleiben wie der in Artikel 3 festgelegte Preis.

2. Ist bei den der Kommisison von den Mitgliedstaaten mitgeteilten Preisen die Inzidenz der anderen Einfuhrabgaben als Zölle bereits berücksichtigt, so wird beim Abzug dieser Abgaben der abzuziehende Betrag von der Kommission so berechnet, daß die sich gegebenenfalls aus der Inzidenz dieser Abgaben auf die Einfuhrpreise je nach Ursprung ergebenden Nachteile vermieden werden.

   In diesem Fall wird bei der Berechnung eine mittlere Inzidenz berücksichtigt, die dem arithmetischen Mittel der niedrigsten und der höchsten Inzidenz entspricht.

   Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Absatz werden gegebenenfalls nach dem Verfahren des Artikels 33 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates erlassen.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 118 vom 20. Mai 1972, S. 1

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 291 vom 28. Dezember 1972, S. 147

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

3. Im Sinne des Absatzes 1 sind diejenigen Märkte der Gemeinschaft repräsentativ, die für die Feststellung der Notierungen zur Berechnung des in der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates genannten Einfuhrpreises vorgesehen sind.

Artikel 3

Der in Artikel 2 Absatz 1 genannte Preis ist gleich dem in dem betreffenden Zeitraum geltenden Referenzpreis zuzüglich der Inzidenz des gemeinsamen Zolltarifs auf diesen Preis sowie zuzüglich eines Pauschalbetrages von 1,2 Rechnungseinheiten/100 kg.

Artikel 4

Bleiben für eines der in Artikel 1 aufgeführten Erzeugnisse die in Artikel 2 Absatz 1 genannten Notierungen – unter Berücksichtigung der Anpassungskoeffizienten und nach Abzug der Transportkosten und der anderen Einfuhrabgaben als Zölle – auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft mit den niedrigsten Notierungen an drei aufeinanderfolgenden Markttagen unter dem in Artikel 3 festgelegten Preis, so wird für das betreffende Erzeugnis der zum Zeitpunkt der Einfuhr geltende Satz des Gemeinsamen Zolltarifs angewandt.

Diese Regelung bleibt so lange in Kraft, bis die genannten Notierungen auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft mit den niedrigsten Notierungen an drei aufeinanderfolgenden Markttagen mindestens so hoch bleiben wie der in Artikel 3 festgelegte Preis.

Artikel 5

Auf der Grundlage der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten und von den Mitgliedstaaten übermittelten Notierungen verfolgt die Kommisison regelmäßig die Preisentwicklung und trifft die in Artikel 4 genannten Feststellungen.

Die notwendigen Maßnahmen werden nach dem in der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates für die Anwendung der Ausgleichsabgaben für Obst und Gemüse vorgesehenen Verfahren erlassen.

Artikel 6

Die Artikel 23 bis 28 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates bleiben anwendbar.

Artikel 7

Die in dieser Verordnung vorgesehene Regelung gilt ab Inkrafttreten des obengenannten Abkommens für die Zeit seiner Anwendung.

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 16. März 1973 – I/4 (IV/1) – 680 70 – E – Zi 13/73:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 1. März 1973 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen, die Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses nicht.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Begründung

1. Anhang Nr. 1 zum Abkommen über die Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern über die Anwendung von Artikel 3 Absatz 2 dieses Abkommens legt die Regelung fest, die für die Einfuhren in die Gemeinschaft von folgenden Erzeugnissen mit Ursprung in der Republik Zypern gilt: Orangen, frisch, Mandarinen und Satsumas, Clementinen, Tangerinen und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten, frisch, Zitronen, frisch.

   Da diese Vorzugsregelung für Einfuhren, die in den Anwendungsbereich des Referenzpreissystems fallen, unter dem Vorbehalt geschaffen wurde, daß dieses Land einen bestimmten auf dem Binnenmarkt der Gemeinschaft festgelegten Preis berücksichtigt, ist es erforderlich, dafür Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

   Dieser Vorschlag wurde zu diesem Zweck ausgearbeitet.

2. Artikel 5 dieses Anhangs sieht vor, daß die von der Republik Zypern für die erwähnten Zitrusfrüchte zu zahlenden Zollsätze bei der Einfuhr in die Gemeinschaft 60 v. H. des Gemeinsamen Zolltarifs betragen, vorausgesetzt, daß auf dem Binnenmarkt der Gemeinschaft die Preise der aus der Republik Zypern eingeführten Zitrusfrüchte nach Verzollung, unter Berücksichtigung der für die einzelnen Zitrusfrüchte geltenden Anpassungskoeffizienten und nach Abzug der Beförderungskosten und der Eingangsabgaben außer Zöllen, sich höher oder gleich den Referenzpreisen für den betreffenden Zeitraum zuzüglich der Inzidenz des Gemeinsamen Zolltarifs auf diese Referenzpreise sowie zuzüglich eines Pauschalbetrags von 1,2 RE je 100 kg stellen.

   Artikel 2 dieses Vorschlags legt die Vorschriften fest, nach denen die Kommission die Vereinbarkeit der auf der Großhandelsstufe festgestellten Notierungen auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft mit dem Abkommen prüfen soll.

   Zu diesem Zweck und zur Vermeidung jeglicher Diskriminierung sind die repräsentativen Märkte der Gemeinschaft und die sonstigen technischen Berechnungselemente diejenigen, die bereits für die Feststellung der Notierungen gelten, auf deren Grundlage der in der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates genannte Einfuhrpreis berechnet wird.

3. Artikel 3 bestimmt, daß der einzuhaltende Preis gleich dem in dem betreffenden Zeitraum geltenden Referenzpreis ist, dem die Inzidenz des Gemeinsamen Zolltarifs auf diesem Preis sowie ein auf 1,2 Rechnungseinheiten je 100 kg festgesetzter Pauschalbetrag ausgeschlagen worden sind.

4. Artikel 4 sieht die Maßnahmen vor, die anzuwenden sind, falls die Notierungen auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft nicht dem einzuhaltenden Preis entsprechen sollten. Denn die Einfuhr in die Gemeinschaft von Zitrusfrüchten mit Herkunft aus der Republik Zypern zu einem Preis, der unter diesem Preis liegt und auf den ein verringerter Zollsatz angewandt wird, könnte zu Störungen auf dem Gemeinschaftsmarkt für Zitrusfrüchte führen. Daher wird vorgeschlagen, daß in dem Falle, in dem die festgestellten Notierungen an drei aufeinanderfolgenden Markttagen unter dem festgelegten Preise bleiben, der zum Zeitpunkt der Einfuhr geltende Satz des Gemeinsamen Zolltarifs für das betreffende Erzeugnis angewandt wird, und dies so lange, bis diese Notierungen an drei aufeinanderfolgenden Markttagen erneut dem festgelegten Preis entsprechen oder über diesem liegen.

5. Selbstverständlich findet außerhalb des Anwendungsbereichs des Referenzpreises die für diese Erzeugnisse gewährte Zollpräferenz bedingungslos gegenüber der Republik Zypern Anwendung.